



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Str. 199 – 201
40474 Düsseldorf

Seite 1 von 2

Telefon 0211 8618-5583
Telefax 0211 8618-54444
referatspostfach-
304@mhkgb.nrw.de

Kommunale Auftragsvergabe im Bereich der Holzvermarktung und Waldbetreuung

20. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Dr. Landsberg,
sehr geehrter Herr Dr. Schneider,
sehr geehrter Herr Graaff,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 1. Oktober 2018, in dem Sie sich für eine gemeinsame Auslegungshilfe für die Auftragsvergabe im Bereich der Holzvermarktung und Waldbetreuung aussprechen.

Ich darf Ihnen zunächst einmal versichern, dass ich aus wirtschaftlicher Sicht für Ihr Anliegen vollstes Verständnis habe.

Im Vergleich zu unserem Schreiben vom 3. August 2018 haben sich folgende Änderungen ergeben, die im Hinblick auf Ihr Anliegen vorteilhaft sind: Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sieht der Runderlass „Kommunale Vergabegrundsätze“ die Anwendung der UVgO zur Vermeidung von rechtlichen Risiken als „Soll-Vorschrift“ vor. Demnach kann eine abweichende Entscheidung gerechtfertigt sein, wenn im Einzelfall besondere Gründe vorliegen. Die Holzvermarktung und Waldbetreuung stellt einen besonderen Vermarktungsbereich dar, was ein Anhaltspunkt für das Vorliegen eines Ausnahmefalls sein und somit eine abweichende Regelung durch den kommunalen Auftraggeber rechtfertigen könnte.

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Die ursprünglich geforderte Aufnahme einer Wertgrenzenregelung, die es den Kommunen abweichend von der allgemeinen Regelung


Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

speziell für die Holzvermarktung erlauben würde, bei einem vorab geschätzten Auftragswert von bis zu 50.000 Euro (ohne USt), eine Verhandlungsvergabe mit nur einem Unternehmen durchzuführen, würde hingegen dem vergaberechtlichen Wettbewerbsgrundsatz widersprechen. Dieser verlangt, dass der öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge stets für größtmöglichen Wettbewerb zu sorgen hat. Eine Aufnahme einer Sonderregelung für die Holzvermarktung in den Vergabeerlass würde somit den Vergaberechtsprinzipien zu wider laufen und kann deshalb leider nicht in Betracht kommen. Der hingegen nun beschrittene Weg der „Soll“-Vorgabe mit Abweichungsmöglichkeit stellt damit die am Ziel der Rechtssicherheit orientierte Lösungsoption dar.

Anstelle einer gemeinsamen Auslegungshilfe empfehle ich, die Kommunen auf den eingangs dargestellten und zwischen uns abgestimmten Lösungsansatz hinzuweisen. Ich rege daher an, auf die Ausführungen dieses Schreibens in Ihrer geplanten Auslegungshilfe aufmerksam zu machen.

Eine Durchschrift dieses Schreibens lasse ich dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zukommen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jan Heinisch